



Gewässer- und Verhaltensordnung

1. Präambel

Diese Ordnung regelt die Angelfischerei der Fischereiausübungsberechtigten der Fischereipachtgemeinschaft Bodetalsperren e.V., nachfolgend FPG, unter Beachtung des Fischereigesetzes sowie der Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in seinen gültigen Fassungen.

Oberstes Prinzip der FPG ist es, die Gewässer als Lebensraum zu erhalten, vor Schädigungen zu schützen, sowie einen der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden und naturnahen Fischbestand zu erhalten und diesen vor Schädigungen zu schützen.

2. Verhalten der Angler am Wasser

Jeder Angler ist verpflichtet sich zu informieren, ob Einschränkungen beim Angeln an den Gewässern der FPG zu beachten sind. Die ordnungsgemäße Angelfischerei beinhaltet u.a. die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Angelgewässer und dessen Zugang, die Beachtung aller über das Fischereigesetz hinaus geltenden Rechtsvorschriften sowie eine aktive Unterstützung aller dem Schutz dieses Gewässers dienenden Maßnahmen.

Die Angler haben sich so zu verhalten, dass Personen, andere rechtmäßige Nutzungen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet oder geschädigt werden.

Dafür sind Verantwortungsbewusstsein, Disziplin, gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht Grundvoraussetzungen.

Hunde müssen angeleint geführt werden. Bei Kontrollen sind alle Hunde außerhalb des Angelbereiches zu führen und zu befestigen. Boots- bzw. Bellybootsangler müssen auf Hinweis der Fischereiaufsicht das Ufer zur Kontrolle aufsuchen.

Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen den Anglern eingehalten wird. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der Zuerst kommende das Vorrecht der Angelausübung.

Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu hinterlassen.

Bei Kontrollen durch Fischereischutzberechtigte gilt derjenige als Verursacher der Verschmutzung der Angelstelle, der an dieser angetroffen wird.

Ausgelegte Angeln müssen sich unter ständigem Sichtkontakt des Anglers befinden. Dem Gewässer entnommene Fische müssen nach der Versorgung sofort in die Fangnachweise eingetragen werden.

An allen Angelgewässern der FPG hat der Angler die Befugnis, die an das Gewässer angrenzenden Ufer und Anlandungen auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit dies zum Zwecke der Angelfischerei erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden an Gewässern, angrenzenden Ufern und Anlandungen vermieden, die Wassergüte nicht beeinträchtigt und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht gestört werden.

Alle Angler haben die Pflicht, bei der Feststellung von Fischsterben, Fischkrankheiten, Gewässerverunreinigungen und Fischfrevl entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Maßnahmen zur Unterbindung einzuleiten.

Fischsterben sind unverzüglich der Unteren Fischereibehörde oder einer Polizeibehörde anzuzeigen, der Fischereiausübungsberechtigte ist zu informieren. Gegenüber Fischereischutzberechtigten, bestätigten Fischereiaufsehern, Polizeibeamten und kontrollberechtigten Mitgliedern der FPG hat sich jeder Angler mit dem Fischereischein und den entsprechenden Fischereierlaubnisscheinen auszuweisen und diese Dokumente zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Das benutzte Angelgerät, verwendete Köder und gefangene Fische sind zur Kontrolle vorzuweisen.

Gegenüber von Personen, die in einem Gewässer unberechtigt fischen oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen, haben die Fischereischutzberechtigten und die bestätigten Fischereiaufseher weiterhin die Befugnis, diese anzuhalten, ihnen gefangene Fische und Fanggeräte abzunehmen (Sicherstellung) und die Identität ihrer Person festzustellen. Wenn es sich um Verstöße gegen die Gewässerordnung der FPG handelt, können diese die betreffende Person vom Gewässer verweisen bzw. den Fischereierlaubnisschein einbehalten.

3. Fischereierlaubnisschein

3.1 Jahresfischereierlaubnisscheine

Die Ausübung der Angelfischerei ist erlaubnispflichtig.

Die FPG gibt hierfür Jahresfischereierlaubnisscheine an die organisierten Angler seiner drei Mitgliedsvereine kostenpflichtig aus.

Des Weiteren können Jahresgastfischereierlaubnisscheine von organisierten Anglern aus Nachbarvereinen erworben werden.

3.2 Kurzangelberechtigung

Zur touristischen Förderung der Region gibt die FPG verschiedene Kurzangelberechtigungen aus. Ein gültiger Fischereischein ist für den Erwerb eines Fischereierlaubnisscheines Voraussetzung.

3.3 Formen des Fischereierlaubnisscheines

Abweichend von der Fischereiordnung des LSA können die Angelberechtigungen eine andere Farbe als „gelb“ haben.

Jede Angelberechtigung ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt, mit der jeweiligen Wertmarke versehen, sowie vom Inhaber und dem Ausstellungsberechtigten unterschrieben und gestempelt ist.

Zu der Jahresangelberechtigung gehört eine Fangnachweiskarte.

Die wichtigsten Hinweise dieser Gewässer- und Verhaltensordnung bzw. aktuelle Hinweise werden in Auszügen auf der Fischereierlaubnis sowie auf der Fangnachweiskarte vermerkt.

4. Angelgeräte

Friedfischangel

Beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit einem einschenkigen Haken und pflanzlichem oder tierischem Köder. Wirbeltiere, auch in Teilstücken, dürfen nicht als Köder verwendet werden. Als Friedfischangel zählt auch die Mormyschkaangel. Mormyschkaköder dürfen nur senkrecht im Wasser bewegt werden. Sie dürfen nicht größer als 2 cm sein und nur einen Einfachhaken ab Größe 8 und kleiner der internationalen Skala haben. Eine zusätzliche Beköderung mit Friedfischködern ist zulässig. Vorrichtungen, die beim Anbiss eines Fisches diesen narkotisieren oder selbstständig einen Anhieb setzen, sind verboten.

Raubfischangel

Rute mit Rolle und einem toten Köderfisch der erlaubten Arten oder einem Fetzenköder an bis zu drei Einfach-, Doppel- bzw. Drillingshaken. Es ist verboten geschützte Arten als Köder zu verwenden.

Spinnangel

Rute mit Rolle und künstlichem Köder oder totem Köderfisch, bei der der Köder durch den Angler ständig bewegt wird. Die Hakenzahl ist auf drei Einfach-, Doppel- bzw. Drillingshaken begrenzt. Die Verwendung von Ködern mit feststehenden Haken ist nicht gestattet, ausgenommen sind Krautbinker und Weichplastikköder.

Schleppangel

Am Boot befestigte Rute oder Schleppvorrichtung mit einem Spinnköder, der durch die Bewegung des Bootes bewegt wird.

Flugangel

Flugrute mit Flugrolle, Flugschnur und Vorfach sowie maximal zwei künstlichen Fliegen, einem Streamer oder einer Tubenfliege als Köder. Künstliche Fliegen nur mit Einfachhaken, Streamer mit max. zwei Einfachhaken, Tubenfliegen mit einem Drilling, Zwillings- oder einem Einfachhaken.

Hegeneangel

Rute mit Rolle, Schnur einem Vorfach mit bis zu 5 Einfachhaken. Eine zusätzliche Beköderung mit Friedfischködern ist verboten.

5. Ausübung des Angelns

5.1. Allgemeine Grundsätze

Inhaber des Fischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen mit zwei Wurfruten mit Rolle und einer Kopfrute ohne Rolle (Stippangel) auf Raubfische und auf Friedfische angeln. Dabei darf die Kopfrute nur als Friedfischangel verwendet werden.

Ohne gleichzeitig eine weitere, der zuvor genannten Angeln, zu benutzen, darf eine Spinn- oder Flugangel verwendet werden.

Inhaber des Jugendfischereischeines oder des Sonderfischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen nur mit zwei Wurfruten mit Rolle und einer Kopfrute ohne Rolle (Stippangel) auf Friedfische angeln.

Unabsichtlich gefangene Raubfische wie, Hecht, Wels, Zander und Salmoniden, (außer Regenbogenforelle), sind schonend zurückzusetzen.

Eine Unterstützung des Anglers durch eine nicht fischereibefugte Person ist möglich für:

1. den Transport und die Beaufsichtigung aller Fischereigeräte des Anglers
2. das Auswerfen und Halten einer Angelrute, mit Ausnahme von Spinn und Flugangel.
3. den Einsatz des Unterfangkeschers beim Anlanden
4. weitere Hilfstätigkeiten ohne Kontakt zum lebenden Fisch.

Die Anzahl und Art der nach §1 Abs.4 Satz 1 und 3 der Fischereiordnung des Landes Sachsen Anhalt erlaubten Fischereigeräte darf dabei nicht überschritten werden.

5.2 Einschränkungen

Das Angeln von den Staumauern sowie vom Damm des Hochwasserrückhaltebeckens Kalte Bode ist nicht gestattet.

Die Einschränkungen (Betretungsverbot) der Stauwurzelbereiche (Schilfbestände) an den beiden Vorsperren sind zu beachten.

Die Boots-Angelfischerei ist nur auf dem Stausee der Talsperre Wendefurth, unter Benutzung der Boote des ansässigen Bootsverleihs, erlaubt.

Die Hegeneangel ist nur zulässig zum Fang von Maränen in Gewässern mit nachgewiesenem Maränenbestand (Rappbodetalsperre).

Die Benutzung eines Bellybootes ist nur nach Freigabe des Verpächters (Talsperrenbetrieb) auf der HWR Kalte Bode auf eigene Gefahr erlaubt. Die Information zur Freigabe erfolgt über den zurzeit gültigen Fischereierlaubnisschein bzw. über die Fangnachweiskarte.

5.3 Besonderheiten beim Raubfischangeln

Als Köderfische dürfen nur folgende Fischarten gefangen und tot, auch als Fetzenköder, verwendet werden:

Karusche, Kaulbarsch, Plötze, Rotfeder, Hasel und Barsch bis 12cm.

Zum Köderfischfang darf eine Senke verwendet werden, die maximal 1,20 x 1,20 m groß ist und eine Maschenweite von mindestens 6 mm hat.

5.4 Besonderheiten beim Nachtangeln

Als Nachtangeln gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Inhaber eines Jugendfischereischeines dürfen das Nachtangeln nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ausüben.

5.5 Regeln für das Eisangeln

Eisangeln darf auf den Gewässern ausschließlich unter Beachtung der persönlichen und gegenseitigen Sicherheit erfolgen. Das Eisangeln geschieht auf eigene Gefahr und ist nur auf den Vorsperren Rappbode (Trautenstein) und Hassel (Hasselfelde) erlaubt.

Die Festlegungen des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Eislöcher dürfen an der Unterseite der Eisdecke einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von 20 cm nicht überschreiten. Sie sind nach der Beendigung des Eisangelns deutlich zu kennzeichnen.

Ab dem 15.02. (Schonzeit für Zander und Hecht) ist das Angeln nur noch mit Friedfischköder oder der Mormyschka (nicht größer als 2,5 cm) erlaubt.

5.6 Regelungen für gemeinschaftliche Angelveranstaltungen

Traditionsveranstaltungen wie z. B. An- und Abangeln oder Veteranentreffen, die als gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen durchgeführt werden und bei denen keine Bewertung der Fänge erfolgt, sind nicht genehmigungspflichtig.

5.7 Sonstige Regelungen

Beim Angeln kann ein Schutzschirm, ein Schutzschirm mit Überwurf (Wetterschutz) und ein Zelt ohne Boden benutzt werden.

Die Anfahrt an die Gewässer und das Parken muss auf dafür freigegebenen Straßen, Wegen und Parkplätzen erfolgen.

Der Beschilderung an den Gewässern ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Füttern wildlebender Fische ist verboten. Anfüttern zum Zwecke des Fischfangs ist nur während dessen Ausübung gestattet. Geringe Mengen Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei widersprechen außerhalb von Schutzgebieten nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Angelfischerei.

6 . Schutz-und Schonmaßnahmen

6.1 Die Behandlung gefangener Fische

Jeder Fischereiausübungsberechtigte trägt die Verantwortung, dass die gefangenen Fische schonend und tierschutzgerecht behandelt und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Gefangene Fische dürfen nur für den Eigenbedarf verwendet werden, ein Verkauf der Fische ist nicht zulässig.

Das Angelgerät und die Anlandemittel sind so auszuwählen, dass die zu erwartenden Fische sicher zu landen sind. Fische, die während der Schonzeit gefangen werden und untermaßige Fische sind unverzüglich schonend ins Gewässer zurückzusetzen.

Um Verletzungen der Schleimschicht und der Oberhaut zu vermeiden, sind diese Fische nur mit nassen Händen anzufassen.

Der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen, ist das nicht möglich, muss das Vorfach so dicht wie möglich am Fischmaul abgeschnitten werden.

Werden Fische beim Fang nachhaltig verletzt, sind sie unverzüglich zu töten. Die Aneignung dieser Fische ist verboten, wenn sie untermäßig sind oder während der Schonzeit gefangen wurden, oder für sie ein Fangverbot besteht. Diese Fische sind sofort zerschnitten im angemessenen Abstand zum Gewässer zu entsorgen.

Das Hältern von massigen Fischen im Fanggewässer bedarf des vernünftigen Grundes und ist auf die erforderliche Dauer zu beschränken.

Es dürfen nur hinreichend geräumige Setzkescher aus knotenfreiem Material verwendet werden.

6.2 Mindestmaße

Beim Angeln sind die nachstehenden Mindestmaße (gemessen vom Maul bis zum längsten Teil der Schwanzflosse) einzuhalten:

Fischart Mindestmaße in cm

Aal (*Anguilla anguilla*) 50

Hecht (*Esox lucius*) 50

Karpfen (*Cyprinus carpio*) 40

Kleine Maräne (*Oreogobius albula*) 12

Schleie (*Tinca tinca*) 30

Zander (*Stizostedion lucioperca*) 50

Amerikanischer Flusskreb (Orconectes limosus) Maß ohne Schere 8

Salmoniden in der Rappbodetalsperre 50

Salmoniden 28

Barsch 25

6.3 Schonzeiten

Es ist verboten, Fische nachstehender Arten während folgender Zeiten nachzustellen und sie absichtlich zu fangen oder zu töten. Darunter fällt auch das Verwendungsverbot bestimmter Fanggeräte.

Bachforelle 15.09. – 31.03.

Hecht 15.02. – 30.04.

Zander 15.02. – 31.05.

Es besteht ein allgemeines Angelverbot in der Zeit vom 15.02. bis 31.03. eines Jahres außer für die beiden Vorsperren Hassel und Rappbode. Abweichungen zum allgemeinen Angelverbot sind möglich, wenn diese nach Punkt 3.3 dieser Ordnung vermerkt und festgelegt sind.

6.4 Fangbegrenzungen

Es dürfen je Angeltag maximal 4 Fische (z. B. Regenbogenforelle) dem Gewässer entnommen werden. Da folgende Fischarten wie Aal, Hecht, Salmoniden (Seeforelle, Bachforelle), Karpfen, Schleie und Zander sich besonders entwickeln sollen, darf von diesen Fischarten maximal 2 Fische gefangen und mitgenommen werden.

Also zum Beispiel 1 Hecht und 1 Zander oder 2 Aale bzw. andere Fische untereinander.

Dieses Fangergebnis darf mit 2 Regenbogenforellen ergänzt werden.

Die Fangbegrenzung gilt nicht für den Barsch bzw. für die Kleine Maräne.

Nach Erreichen der Fangbegrenzung ist das Angeln sofort einzustellen.

6.5 Festlegungen von Beschränkungen

Durch die FPG können Beschränkungen für Gewässer bzw. Teile von Gewässern ausgesprochen werden (Angelverbot).

Diese mögliche Festlegung wird unter:

www.Pachtgemeinschaft-Bodetalsperren.de

bekannt gemacht.

Die entsprechenden Gewässerbereiche werden vor Ort gekennzeichnet.

Des Weiteren wird diese Information nach Punkt 3.3 dieser Ordnung vermerkt, wenn es zeitlich möglich (Druck) ist.

7. Sanktionen

Wer gegen diese Verordnung der FPG verstößt, kann mit einer Strafe belegt werden, die in der Anlage 1 ersichtlich dargestellt ist.

Die Ahndung der Verstöße nach Anlage 1 wird erst nach Überprüfung der Verhältnismäßigkeit ausgesprochen. Der Verursacher eines Verstoßes kann nach Vorladung bei einer Vorstandssitzung der FPG Stellungnahme zu seinem Vergehen nehmen.

Vergehen, die das Fischereirecht bzw. die Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt betreffen, werden der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Harz angezeigt.

8. Schlussbestimmungen

Für die Einhaltung der Gewässerordnung bzw. der konkreten Festlegungen für einzelne Gewässer ist jeder Angler selbst verantwortlich, d.h., er hat sich vor Beginn des Angelns über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

Diese Verordnung tritt am Tag der Bestätigung durch die Pachtbeiratssitzung in Kraft.

Beschlusnummer:

Ort:

Datum:

Schriftführer:

Vorsitzender:

Anlage 1 nach Punkt 7. Sanktionen

Sachverhalt	1. erstmalig, fahrlässig	2. wiederholt, vorsätzlich
1. unbefugtes abstellen sowie Befahren von Waldwegen und Uferzonen mit Kfz	Verstoß § 4 FFOG Anzeige beim Landkreis	3 - 6 Monate Sperre Anzeige beim Landkreis
2. Nicht beachten von Einschränkungen und Auflagen	3 Monate Sperre	6 Monate Sperre
3. Verstoß gegen Schonzeiten FischO/LSA	Anzeige Untere Fischereibehörde und 3 Monate Sperre	Anzeige Untere Fischereibehörde 6 Monate Sperre bis Ausschluss aus dem Verein
4. Verstoß gegen Mindestmaße der FPG oder FischO/ LSA	3 Monate Sperre Anzeige Untere Fischereibehörde	6 Monate Sperre Anzeige Untere Fischereibehörde
5. Nicht einhaltung von Fangbegrenzungen	3- 6 Monate Sperre	1 Jahr Sperre bis Ausschluss aus dem Verein
6. Verwendung unerlaubter Köder (Kunst- u. Natur)	1 - 3 Monate Sperre	6 Monate Sperre
7. Tagesfang nicht in Fangkarte eingetragen	1 - 3 Monate Sperre	6 Monate Sperre
8. Verstoß gegen die FischO / FPG 4 Beschaffenheit der Angelgeräte	1 - 3 Monate Sperre	6 Monate Sperre
9. Angeln mit mehr als 2 Ruten und einer Kopfrute	Anzeige Untere Fischereibehörde 1 - 3 Monate Sperre	Anzeige Untere Fischereibehörde 6 Monate Sperre
10. Mitbringen von lebenden Köderfischen	6 Monate Sperre	1 Jahr Sperre bis Ausschluss aus dem Verein
11. Unkameradschaftliches Verhalten am Gewässer Sportfreunde / Fischereiaufsicht	1 - 3 Monate Sperre	1 Jahr Sperre bis Ausschluss aus dem Verein
12. Angeln ohne Erlaubnisschein/e § 27 Fisch G / § 28 Fisch G vergessene Dokumente	Anzeige Untere Fischereibehörde Platzverweis, Nachweis innerhalb einer Woche sonst 1 Monat Sperre	Anzeige Untere Fischereibehörde Platzverweis, Nachweis innerhalb einer Woche sonst 2 monate Sperre
13. Nichtsauberhalten des Angelplatzes	bis 1 Monat Sperre	2 Arbeitseinsätze FPG oder 6 Monate Sperre

Die Ahndungen der Verstöße werden erst nach Überprüfung der Verhältnismäßigkeit ausgesprochen. Der Verursacher eines Verstoßes kann nach Vorladung bei einer Vorstandssitzung der FPG Stellungnahme zu seinem Vergehen nehmen.